

Inhalt:

Seite 1-3

Gemeinschaftliche Besprechung
mit Staatssekretär Dr. Rolf Bö-
singer und Abteilungsleiterin III
Tanja Mildenerger

Seite 1

Rahmendienstvereinbarung
„Mobiles Arbeiten“ des BMF mit
dem HPR für das Bundeszent-
ralamt für Steuern (BZSt) und
das Informationstechnikzentrum
Bund (ITZBund)

Seite 2

E-Rechnung

Seite 2

Verwaltungsvorschrift zur
fachtheoretischen Ausbildung
nach § 38 Abs.2 BLV

Seite 3

Gemeinschaftliche Besprechung mit Staatssekretär Dr. Rolf Bö- singer und Abteilungsleiterin III Tanja Mildenerger



Dr. Bösinger, Dewes, Mildenerger, Dr. Liermann, Greve-Giesow

Am 16. April 2019 informierten der u.a. für den Zoll zuständige Staatssekretär Dr. Bösinger und die Leiterin der Zollabteilung, Frau Mildenerger, den Hauptpersonalrat über die Sachstände zum Standortkonzept Aus- und Fortbildung für die Zollverwaltung und die Konzeption der Einsatztrainingszentren der Zollverwaltung (ETZ). Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (RPA) das Aus- und Fortbildungskonzept im Jahr 2018 freigegeben hat, sollen insgesamt acht sog. Zukunftsstandorte entstehen. Bedingt durch die hohen Einstellungszahlen, ist neben den bereits bestehenden drei Standorten (Münster, Plessow, Sigmaringen) bereits ein vierter Standort in Leipzig für die Ausbildung des mittleren Zolldienstes dauerhaft vorgesehen. Ausgelöst durch das außerordentlich hohe Interesse aus dem politischen Raum, wird das Ministerium zusammen mit Vertretern

der Generalzolldirektion (sog. Task Force) bis Ende Mai 2019 zweiundzwanzig Standorte besichtigen, um weitere vier geeignete Liegenschaften in den **Großräumen** Köln-Bonn, Rhein-Main, Hamburg und Nürnberg zu identifizieren. Kriterien sind dabei u.a. Wirtschaftlichkeit, die Möglichkeit einer zeitnahen Inbetriebnahme und die Bedarfsgerechtigkeit für die Beschäftigten. Auf die Nachfrage des HPR-Vorsitzenden, Dieter Dewes, ob auch örtliche Synergien über sogenannte Campusbösungen, d.h. neue Ausbildungsstandorte des Bildungs- und Wissenschaftszentrums (BWZ), die auch die Durchführung von ES-B-Lehrgängen beinhalten mit einem ETZ zu erweitern geprüft werden, erwiderte ALin III, dass dies nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Auf Grund der unterschiedlichen Parameter seien die Überschneidungen jedoch nicht sehr groß. Unter Abwägung aller Parameter habe

man sich für elf zolleigene ETZ Standorte entschieden, um aus der Abhängigkeit von Dritten „zu entkommen“. Eine starre Zuordnung zu einem ETZ dürfe jedoch nicht zu unverhältnismäßigen Härten führen. Insoweit seien auch Einzellösungen in bestimmten Regionen denkbar. St Dr. Böisinger drängte auf die baldige Beschleunigung der Verfahren zum Bau der erforderlichen Standorte und wird hierzu auch ein Gespräch

mit dem Bundesfinanzminister führen. Des Weiteren erklärte ALin III auf Nachfrage des HPR Vorsitzenden, dass derzeit ein Konzept zur Evaluation der GZD - in Zusammenarbeit mit der Abteilung Z und unter Beteiligung eines externen Unternehmens - vorbereitet wird, welches dann den beiden zuständigen Staatssekretären (St Dr. Böisinger und St Gatzler) zur Billigung vorgelegt wird. In diesem Zusam-

menhang sollen auch die jeweiligen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten untersucht werden. Abschließend führte St Dr. Böisinger aus, dass der Entwurf zum Zweiten Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, mit welchem die Zollverwaltung weitere Kompetenzen erhalten wird, fraktionsübergreifend Zustimmung in den parlamentarischen Gremien finde.

Rahmendienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ des BMF mit dem HPR für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Wie bereits berichtet, wurde zwischen dem Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen und der Zentralabteilung im Bundesministerium der Finanzen eine Rahmendienstvereinbarung (RDV)

über die mobile Arbeit für das BZSt und das ITZBund verhandelt. Das förmliche Beteiligungsverfahren des BMF an den HPR ist abgeschlossen, die RDV mittlerweile unterzeichnet. Nun sind die beiden

Behörden in der Lage, mit ihren Personalvertretungen auf dieser Basis entsprechende Übereinkommen abzuschließen.

E-Rechnung

Das Referat II A 7 stellte ihm Rahmen einer Präsentation das Thema E- Rechnung (elektronische Rechnung) ausführlich dar.

Durch die Einrichtung eines zentralen Zugangspunkts für einen E-Rechnungseingang soll bundeseinheitlich für alle Behörden in allen Ressorts die Einlieferung von elektronischen Rechnungen ermöglicht werden. Dabei wird auf eine benutzerfreundliche Online-Portal-Lösung für Wirtschaftsbeteiligte gesetzt. Auf Seiten der Verwaltung können durch den zentralen E-Rechnungseingang gleichartig wiederkehrende Pro-

zesse – wie die Authentifizierung des Senders und die technische Prüfung der Nachricht bzw. Rechnung – an zentraler Stelle gebündelt und technisch gelöst werden. Ziel ist es, den administrativen Pflegeaufwand zu reduzieren. Die Beschäftigten innerhalb der Verwaltung werden dabei ausschließlich mit technisch geprüften Rechnungen innerhalb eines digitalen Workflows konfrontiert. Die Umsetzung der Behörden-Roll-outs erfolgt durch die Behörden und den beteiligten Dienstleister. Die Umsetzung obliegt deren Verantwortung. Um feststellen zu können, inwieweit die gesetzlichen Anforderungen für

die Einhaltung Barrierefreiheit der Anwendung schon erfüllt sind, werden derzeit Tests durchgeführt. Der Hauptpersonalrat wird demnächst die Verhandlungen zum Abschluss einer Rahmen - Dienstvereinbarung vor der Umsetzung der E-Rechnung im Geschäftsbereich aufnehmen.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/eRechnung/eRechnung_node.html

Verwaltungsvorschrift zur fachtheoretischen Ausbildung nach § 38 Abs.2 BLV

Nachdem der Hauptpersonalrat im Dezember 2018 der Neukonzeption der fachspezifischen Qualifizierung zugestimmt hatte, wurde ihm zwischenzeitlich die dazugehörige Verwaltungsvorschrift zur Zustimmung zugeleitet. Nachdem das personalvertretungsrechtliche Verfahren im nachgeordneten Bereich durchgeführt worden ist, konnte der HPR in seiner Sitzung im April 2019 dieser Verwaltungsvorschrift zustimmen.

Diese Vorschrift regelt ausführlich den Verlauf der fachtheoretischen Ausbildung, die sich in acht Module gliedert (siehe Kompakt Dezember 2018). Die ersten vier Module schaffen das fachliche Grundlagenwissen, die restlichen vier Module in der Folge dann das fachspezifische Wissen. Kernpunkt ist die Tatsache, dass die Beamtinnen und Beamte für die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung vollständig, d.h.

auch in der Selbstlernphase, von ihren übrigen Dienstpflichten und ihrer Präsenzpflcht am Dienort freizustellen sind. Beendet wird die fachspezifische Qualifizierung dann mit der Vorstellung vor dem Feststellungsausschuss.

Der Bundespersonalausschuss wird in seiner Sitzung im Juni 2019 das Aufstiegsverfahren nach § 38 BLV für die Bundesfinanzverwaltung behandeln.